

Fraxern, 14.12.2021

## **FRIEDHOFSORDNUNG**

Die Gemeindevertretung von Fraxern hat mit Beschluss vom 18.10.2021 gem. § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBL Nr. 58/1969 idGF., folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Gemeindefriedhof**

Der der Pfarrkirche Fraxern gehörige Friedhof auf den Gp. 1, EZ 1, KG Fraxern, wurde ab 01.01.1994 unter Zugrundelegung des Übereinkommens mit der röm.-kath. Pfarrkirche in Fraxern vom 14.12.1993 in die Verwaltung der Gemeinde Fraxern übernommen.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Fraxern und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für im Gemeindegebiet von Fraxern verstorbene oder tot aufgefundene Personen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung (vgl. § 12) kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.

### **§ 3 Allg. Friedhofseinrichtungen und –dienste**

Die Gemeinde Fraxern stellt für Bestattungen zur Verfügung:

a) die Leichenhalle:

Der Aufbewahrungsraum der Leichenhalle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bestimmt.

Jede Leiche, die auf dem Friedhof beerdigt bzw. in der Urne beigesetzt werden soll, ist unverzüglich nach Durchführung der Totenschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen. Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

Die Aufbewahrung hat in der herkömmlichen Art, der Würde des Ortes entsprechend, zu erfolgen.

Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzumachen

und führt durch:

b) das Öffnen und Schließen des Grabes.

#### § 4 Grabstättenarten

- (1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- (2) Als Grabstätten sind folgende Sondergräber vorgesehen:
  - a) Erdgräber zur Bestattung von Leichen oder Urnen
  - b) Urnen-Erdgräber zur Bestattung von Urnen
  - c) Urnennischen in der Urnenwand

#### (3) Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab finden die letzte Ruhe:

- a) Verstorbene ohne Angehörige
  - b) Verstorbene, deren Urnennische nicht mehr verlängert wird
  - c) Personen, die eine anonyme Beisetzung wünschen
- (4) Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b BestG).
  - (5) Erdgräber zur Bestattung von Leichen oder Urnen dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen in einem Sarg oder einer Urne. Die Urnen sind in einem verrottbaren Material (§ 25 Abs. 3 BestG) zu wählen.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder
- c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- d) Adoptiveltern

Mit Bewilligung des Bürgermeisters (lt. § 26 Abs. 4 BestG) können die Asche oder Aschenreste von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen in ein bestehendes Grab beigesetzt werden.

- (6) Urnen-Erdgräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen in einer Urne. In einem Urnen-Erdgrab dürfen max. 4 Urnen beigesetzt werden. Die Aschenreste sind in Urnen gem. § 25 Abs. 3 BestG beizusetzen. Angehörige sind Personen im Sinne des § 4 Abs. 5 a-d dieser Verordnung.
- (7) Urnennischen in der Urnenwand sind oberirdische Grabstätten und dienen der Beisetzung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen in einer Urne. Max. 2 Urnen dürfen beigesetzt werden. Angehörige sind Personen im Sinne des § 4 Abs. 5 a-d dieser Verordnung.
- (8) Die Beisetzung anderer Personen darf nur in besonderen Fällen und nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

## § 5 Beerdigungstiefen

(1) Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:

Die Beerdigungstiefen betragen:

- a) für Erdbestattung Sarg 200 cm  
eine evtl. Zweitbeerdigung 160 cm
- b) für Erdbestattung Urnen 80 cm

(2) Die effektiven Beerdigungstiefen bestimmt im Einzelfall die Friedhofsverwaltung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

(3) Die Gräber sind vom Benützungsberechtigten einzufassen.

## § 6 Grabmäler

(1) Über jedem belegten Grab ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein würdiges Grabmal zu errichten und zu erhalten.

(2) Für das Grabmal beim Erdgrab werden folgende Maße festgelegt: 100x130 cm

Die Gesamthöhe des Grabmales darf 140 cm nicht überschreiten.

Als Werkstoff für sämtliche Grabeinfassungen ist „Tessiner Granit“, grau, gespalten oder gesägt (gilt auch für den Sockel), zu verwenden.

Die Einfassungsstärke hat 6 bis 8 cm, die Höhe 25 cm zu betragen. Die Sockelstärke kann bis zu 20 cm, die Höhe des Sockels bis zu 30 cm betragen.

Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht:

Damit der Charakter und die Harmonie des Friedhofes erhalten bleiben, soll vorrangig Holz, Bronze, Kupfer, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, und geschmiedetes Eisen als Material für Grabmäler in Betracht kommen.

Neben der Verwendung als Sockel bzw. Grabeinfassung, wie in Abs. 2 beschrieben, soll Naturstein nur in ganz dezentem grau zur Ausführung gelangen. Je nach Alter der verstorbenen Person kann die Helligkeit variieren.

Nicht gestattet sind:

Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, in Zement aufgetragener Schmuck oder Symbole, Grababdeckplatten, Kunststoffe jeder Art, künstlerisch wertloser Grabschmuck, Farbanstriche auf Steingrabmälern, elektronische Vorrichtungen, -Schriften, -Installationen, LED-Leuchten - ausgenommen elektronische Kerzen. Grabmäler und Inschriften, die das religiöse Empfinden zu verletzen.

(3) Grabmäler von Urnen-Erdgräbern

a) Über jedem belegten Urnen-Erdgrab wird seitens der Friedhofsverwaltung eine einheitliche Urnenplatte, eine einheitliche Weihwasserschale samt Sockel und ein einheitlicher Sockel für ein Grablicht von der Gemeinde Fraxern bereitgestellt und weiterverrechnet. Der Austausch von Kies und eine dauerhafte Bepflanzung ist bei dieser Grabstätte nicht möglich.

b) Die Beschriftung wird seitens der Friedhofsverwaltung in einer einheitlichen Schrift ausgeführt.

- c) Eine Grabeinheit bei den Urnengräbern beträgt in der Tiefe 0,60 m und in der Breite 0,80 m und ist von einem Eisenrahmen eingefasst.
- (4) Urnennische in der Urnenwand  
Wortlaut und Art der Beschriftung der Urnenfront (Urnentafel) werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (5) Der Wortlaut der Beschriftung von Grabmälern ist einfach und sinnvoll zu halten.
- (6) Grabmäler sind derart zu setzen, daß sie in der Längsrichtung als auch in der Querrichtung in gerader Linie stehen.
- (7) Falls in einer Grabreihe noch kein durchgehender Riegel als Fundament für die Grabmäler eingebaut ist, kann die Friedhofsverwaltung das Aufstellen von Grabmälern bis zum Einbau eines solchen untersagen.
- (8) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und, sofern nicht bereits ein Fundament eingebaut ist, derart fundiert werden, dass sie beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder absinken noch umstürzen können. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler und Grabeinfassungen, die durch Setzungen schräg stehen, sind gerade zu stellen.

Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, die durch Setzungen an der betreffenden Grabstelle verursacht wurden, sind durch den Benützungsberechtigten durchzuführen bzw. durch diesen zu veranlassen.

Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, die durch Setzungen in der Folge des Öffnens und Schließens eines benachbarten Grabes verursacht wurden, ist nach dem Verursacherprinzip von jenen Benützungsberechtigten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, die für jenes Grab zuständig sind, durch welches die Setzung verursacht wurde.

Die Friedhofsverwaltung kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmalen festgestellt hat und der Benützungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlasst, das Grabmal auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen – im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

Grabmäler dürfen nicht an Gebäudeteilen befestigt werden.

- (9) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten bzw. seinem beauftragten Unternehmer auf seine Kosten zu entfernen. Kommt der Benützungsberechtigte einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Benützungsberechtigten bzw. des Beauftragten Unternehmers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

## **§ 7 Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales**

- (1) Grabmäler dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.
- (2) Das schriftlich einzubringende Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Materialien, Bearbeitungsart, Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, Aufstellungsort).

- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellte Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.

### **§ 8 Grabschmuck und -bepflanzung**

- (1) Die Sondergräber sind von den Benützungsberechtigten so zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes hiedurch nicht beeinträchtigt wird und sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen nicht höher als 1 m sind und den Zugang zu den Sondergräbern nicht behindern.  
Urnen-Erdgräber dürfen nicht dauerhaft bepflanzt werden.

- (2) Grabhügel sind ein Jahr nach Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
- (3) Das persönliche Übergangskreuz aus Holz muss entfernt werden, sobald das endgültige Grabmal gesetzt wurde (spätestens nach einem Jahr).
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.
- (5) Die anfallenden Abfälle sind entsprechend zu trennen.
- (6) Nicht erlaubt: Das Bestreuen der Gräber mit Kies und das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen udgl.) und Plastikblumen.

### **§ 9 Benützungsrechte**

- (1) Die Dauer der Benützungsrechte (§§ 38 ff BestG.) wird bei allen Grabstätten mit 15 Jahren festgelegt.
- (2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit (vgl. § 10), so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 BestG.).
- (3) Das Benützungsrecht für Sondergräber kann mehrmals um jeweils 15 Jahre (bei Kindern um 10 Jahre) verlängert werden.
- (4) Die Begründung eines Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nur anlässlich einer Bestattung möglich.

### **§ 10 Mindestruhezeit**

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt:

a) bei Leichen oder Aschen von Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren	15 Jahre
b) bei Leichen oder Aschen von Kindern bis zu 10 Jahren	10 Jahre

- (2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.
- (3) Nach Ablauf der Mindestruhezeit oder im Falle des Erlöschens des Benützungsrechtes an einer Urnennische werden die Aschenreste in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

### **§ 11 Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Friedhof ist im Allgemeinen von 06.00 Uhr früh bis 21.00 Uhr abends für jedermann zum Besuch frei. Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Verboten ist insbesondere:
  - a) das Gehen außerhalb der Wege;
  - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
  - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;
  - d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
  - e) das Feilbieten von Waren, Blumen udgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen;
  - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers;
- (4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsordnung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- (5) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (6) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen udgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden. Die Verwendung von leichten Kraftfahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (7) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- (8) Um im Bedarfsfalle ein Grab öffnen zu können, hat der Benützungsberechtigte die Bepflanzung, die Grabeinfassung und das Grabmal rechtzeitig abzuräumen. Von der Friedhofsverwaltung wird dabei entsprechende Hilfestellung geboten.
- (9) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnlichem ist auf dem Friedhofsareal verboten.
- (10) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.

## § 12 Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Fraxern.

(2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:

- a) Die Zuteilung der Grabstätten mittels Bescheid;
- b) Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen geschieht in Absprache mit der Pfarre Fraxern, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
- c) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
- d) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen;
- e) Vorschreibung von Friedhofsgebühren (vgl. § 42 ff BestG)

## § 13 Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 65 BestG. zu bestrafen.

## § 14 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.



MAYR Steve, Bürgermeister

An der Amtstafel angeschlagen am: 14.12.2021  
Von der Amtstafel abgenommen am: